



Wie kann das erschütterte Vertrauen gegen Regierung und deren Organe und der Sinn für die gesetzliche Ordnung wieder hergestellt und befestigt werden?

Die rohesten Excesse aus allen Theilen des Landes haben gewiß zu der Ueberzeugung geführt, wie tief unser Volk moralisch und politisch noch steht. Das Erkenntnis darüber wird feststehen, daß es nicht genügt, ein Volk nur durch mechanisches Bilde lesen und Anwenbungslehrenlassen von Sprüchen und Gesangbuchversen zu bilden, noch durch Bogtruggerichte, eine gefnebelte Presse, Volkszeitung und Vielregiererei einen zahmen Bürger heranzuziehen. Was dagegen Noth thut, ergibt sich aus Obigem von selbst und ist schon zu oft in diesen Blättern berührt worden, nämlich, so bald wie möglich ein Volksunterricht, der dem praktischen Leben Rechnung trägt und durch Fortbildungsschulen die zwecklosen Sonntagsschulen verdrängt. Was aber noch nicht berührt wurde, in den vielen Vorschlägen ist dieß, daß es in einzelnen Bezirken geradezu eine Unmöglichkeit ist, von dem Volke zu verlangen, dem Buch die feineren Bezirksbeamten geprüften neuen Evangelium Glauben und Vertrauen zu schenken. Proclamatio nen und Versprechungen, denen die That nicht bald nachfolgt, können ohnehin auf lange das Volk nicht beruhigen. Wir bitten, uns recht zu versehen, und in dem Gesagten, wie in dem Nachfolgenden keine gebährige Verfolgung von Personen zu wüthen.

Ein neuer Boden ist, wie das Volk sagt, in den Ministerien gelegt worden. Das Volk will den neuen Boden auch in andern Dienststellen, weil es immerhin so viel gesunden Sinn hat, um einzusehen, daß ein öffentlicher Beamter als Ehrenmann nicht mehr dasthet, wenn er heute befristeter und anempfehlter, was er wüthige Wogen vorher noch verdammt und verfolgt hat. Wir erinnern nur an die Frage der Nichtlebenständigkeit, der Desfinitivität und Mündigkeit, der Bewohnenständigkeit, der Selbstständigkeit der Gemeindeglieder, der Volkseberwassung, der Abschlungen. Welche Decrete in diesen Fragen und in welcher Sprache sind sie nicht noch kurz vorher von oben nach unten ergangen!

Das Conffitorium und Steuercollegium wären nach dem allgemein zu vernehmenden Volkswünsche wenigstens insofern mit andern Männern als Räten zu bestellen, als man von solchen in den untern Regionen (und vielleicht in diesen am fühlbarsten) in den oberen, überzeugt ist, daß sie aller Ergründung der neuen Zeit sich stets entgegengefezt haben, und Niemand von ihnen glaubt, daß sie aufrichtig, ernstlich und mit Ueberzeugung dem neuen Ministerium mit seinem neuen Systeme zugehan seien. Die nämliche Calamität ist aber auch bei vielen andern Behörden zu beklagen, doch ist in solchen eine Zusammenfassung von Anhängern des alten verfechtenden Systems von weniger Einfluß, weil sie weit weniger selbstständig handeln, aufzutreten können. Was man nun auch einzelne dieser Männer noch so sehr lobt, es ist vergeblich, das Volk weiß, daß ein Denunciations- und Spionirsystem seit lange der Heubelei unter Geistlichen und Lehren Vorwand leistete, und daß dieses entwürdigende und drückende System allein dem Pietismus angehörte, der von je seinen Hauptstutz und die Spitze in Stuttgart hatte. Das Volk weiß, daß man jeden Buchhalter und Aktuar in geheimen Berichten, jeder Ortsvorsteher bei Oberamtsvisitationen als politisch anrüchlich und gefährlich schätzte, wenn er schon früher den jetzt herrschenden Negierungsgrundlagen zugehan war.

Die politische Gesinnung gab den Maßstab zur Beförderungsempfehlung, namentlich zur Belobung und Auszeichnung vieler Gemeindevorsteher ab, wenn sonst die große Mittelmaßigkeit vorlag. Selbst die Oberamtsvisitationen wurden dazu mißbraucht. Wer noch vor einigen Jahren das ganze Steuerwesen, namentlich das Wirtschaftsabgabengebiet vertheidigte und gegen Verbesserungen in diesem Sinne war, wer vor einem halben Jahr in der süddeutschen politischen Zeitung gegen die billigen und gerechten Volkswünsche vermerzend auftrat, nachdem vielleicht 50 Oberamtsbezirke gleichzeitig mit 200 Stuttgarter Bürgern dafür sich ausgesprochen hatten, ist bekannt, es ist auch bekannt, wer jene 8-900 Stuttgarter waren, welche damals ebenfalls dagegen sich erheben zu müssen glaubten, und das übrige Land, das von Glück an freilich die Residenz weit überhoit hat, weiß, was es seither von Stuttgart, von der ersten Stadt des Landes, was die politische Gesinnung betrifft, zu halten hat, von der Stadt, in der man den Bürgern bei den Vor-

wahlen für die Abgeordnetenwahl Zwang wegen des säumigen Gebrauchs des Wahlrechts androhen mußte. (Fortsetzung folgt.)

Die ewigen und unveräußerlichen Rechte der Menschheit.

(Aus dem deutschen Aufhauer.)

Die Welt ist kein Werk des Zufalls, sie steht unter ewigen unveränderlichen Gesetzen, und aus diesen Gesetzen leitet die Menschheit ihre ewigen und unveräußerlichen Rechte ab. Es gibt nur einen Gesetzgeber in dieser Welt, und dieses ist die ewige Gottheit. Der Mensch hat keine andere Wahl, als entweder die ewigen und unveränderlichen Gesetze der Gottheit anzuerkennen und zu gehorchen oder aber mit denselben in den Kampf zu treten und zu Grunde zu gehen. Die ewigen Gesetze Gottes fordern zunächst alle lebenden Wesen, nicht bloß den Menschen, sondern auch die Thiere auf, sich ihres Daseins zu freuen und die Kräfte, welche sie auf diese Erde mitgebracht haben, naturgemäß zu entwickeln. Der Mensch steht aber über dem Thiere. Er besitzt Kräfte und Anlagen, welche ihn gestatten, über diese Erde hinaus in ein künftiges Leben zu bilden, und über die Scholle, auf welcher er geboren ist, die ganze weite Welt um ihn her zu schauen und zu wandern. Der Mensch erhebt sich zunächst durch seine höhere sittliche und religiöse Natur, durch seine Liebe zu Freiheit, Recht und Väterland, durch sein Streben nach Kunst und Wissenschaft, durch einen tief in ihm wohnenden Forschungsgeist über die Thierwelt. Nicht bloß diejenigen Kräfte, welche der Mensch mit den Tieren gemein hat, sondern insbesondere auch diejenigen, welche ihn über das Thier erheben, verlangen gebieterisch nach naturgemäßer Entwicklung. Der Mensch hat also ewige und unveräußerliche Rechte, welche sich beziehen auf: sein irdisches und sein ewiges, auf sein höheres und sein geistiges, auf sein thierisches und auf sein höheres, rein menschliches Dasein. Diese Rechte hat er unabhängig vom Staate, er bringt sie mit auf diese Welt als sein schönstes, heiligstes Erbgut, das ihm die Gottheit selbst verlieh. Durch seinen Eintritt in die Staatsgesellschaft gibt der Mensch diese Rechte nicht auf; ja er kann sie nicht aufgeben, so wenig, als er sich den ewigen und unveränderlichen Gesetzen Gottes entziehen kann. Durch seinen Eintritt in den Staat sucht der Mensch im Gegentheil die ewigen und unveräußerlichen Rechte, welche ihm die Gottheit verliehen, im wirklichen Leben geltend zu machen. Der Mensch hat also unter allen Verhältnissen, in allen Zeiten und unter allen Staatsverfassungen das ewige und unveräußerliche Recht, die Kräfte, welche er auf diese Welt mitgebracht, harmonisch zu entwickeln. Die verschiedenen Kräfte, welche in seinem Innern nebeneinander wohnen, sollen sich nicht gegenseitig bekämpfen und bekämpfen; sie sollen vereint nach demselben Ziele streben. Es sollen von diesen Kräften nicht herrschen die gebornen Knechte, d. h. die Triebe, welche der Mensch mit dem Thiere gemein hat, nein zur Herrschaft im Innern der Menschen, wie auch im Wechselverhältnis derselben sind berufen jene Kräfte, welche die Menschen über die Thierwelt erheben, welche gewissermaßen sein Sondergut bilden und welche ihm einen Blick in eine höhere Weltordnung, nach welcher er sich sehnet, eröffnen. Alle Kräfte des Menschen sollen sich also entwickeln, allein in harmonischer Verbindung. In diesen Worten sprechen sich kurz die ewigen und unveräußerlichen Rechte der Menschen aus. Eine harmonische Entwicklung unserer sämtlichen Kräfte umfaßt zu gleicher Zeit auch das höchste Glück, die erhabenste Freudigkeit, deren der Mensch fähig ist. Es gibt keine Freude, welche nicht in der Entwicklung irgend einer Kraft bestünde; und es gibt keine dauernde Freude, welche nicht eine harmonische Entwicklung von Kräften zur Grundlage habe. Das erste und unabwiesbarste Recht des Menschen, welches die Grundlage aller seiner übrigen Rechte bildet, ist demnach das Recht auf sein Leben, das Recht der Selbsterhaltung, das Recht, seine thierischen Bedürfnisse vermittelst der ihm von der Natur gegebenen Rechte zu befriedigen. Jedes andere Recht muß daher beim Zusammenstoßen mit diesem weichen. Das Recht auf Eigenthum, das Recht der persönlichen Freiheit können nur insofern auf Anerkennung Anspruch machen, als sie nicht im Widerspruch stehen mit dem ewigen und unveräußerlichen Rechte der Selbsterhaltung. Alle Eigenthumsrechte, alle

Korberum
Zehnern,
ner Bedin
Menschen
läumen ot
irischen
schüßende
hat also
besen Wü
licher Men
Geschlechi
die ärmer
lichen Ver
Recht zu
Uebelstände
Aue Gese
Vervareich
sage ausge
frei von a
Worten: l
der Bürge
seinem Gel
wie der G
verfaren
Verensanz
werde.
Eine
delung im
Prezeberf
die noepwe
Behung
Recht auf
Dienste un
fieren Ge
lungen, sie
fennung d
dies, woz
nisse direct
Wie
rühmen S
seem Kägen
unhere so
Allein
Ausfall gel
regeln den
geht? Um
geude) Ein
Werde Steu
es erhebe
und den G
schwaunpfe
haben, oer
und zwar i
Das D
der Voraus
insofern er
geboren zu
beti zu ei
Die
ungeheuren
kommenen
Sammel au
Allen sich
so heitere
vernommen
aus Stuttg

- 317
- 315
- 321
- 311
- 326
- 306
- 366
- 266
- 416
- 216

Ende
Anfang